

eIDAS Leitfaden

Mai 2024

Inhalt

1	eIDAS – ein europäischer Rahmen für digitale Identitäten und Vertrauensdienste	3
	a) Von eIDAS 1.0 zu eIDAS 2.0 für mehr Digitalisierung in Europa	3
	I) Wie alles begann: Idee der eIDAS 1.0 Verordnung und noch nicht gelöste Probleme	3
	II) eIDAS 2.0 als Game Changer und die Wallet als neues Instrument für digitale Identitäten und Datenaustausch	4
	b) eIDAS 2.0 – Idee und geplante Umsetzung	5
	I) Die EUDI-Wallet zur Gestaltung digitaler Identitäten und zum Austausch verifizierter Daten	5
	II) Die Rolle der Vertrauensdienste und ihre verbesserte Verankerung in einer europäischen Community (+ Use Case-Beispiele)	8
	III) Konsequenzen für die Industrie durch Annahmepflichten der EUDI-Wallet	9
	IV) Es geht schon direkt los: Roadmap und Durchführungsrechtsakte der EU	10
2	Das Potenzial von eIDAS 2.0 für unsere Digitalisierung in Deutschland und Europa	11
	a) Wie wird eIDAS 2.0 die Prozesse hin zur Digitalisierung weiter transformieren?	11
	b) Welche Chance bietet uns eIDAS 2.0, um digitale Selbstbestimmung zu organisieren?	12
	c) Welche Rahmenbedingungen braucht die eIDAS 2.0-Einführung, um die angestrebten Effekte für Unternehmen und die Gesellschaft zu erzielen?	13
	Glossar	15

1 eIDAS – ein europäischer Rahmen für digitale Identitäten und Vertrauensdienste

a) Von eIDAS 1.0 zu eIDAS 2.0 für mehr Digitalisierung in Europa

1) Wie alles begann: Idee der eIDAS 1.0 Verordnung und noch nicht gelöste Probleme

Die EU-Verordnung 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste aus dem Jahr 2014 sollte für elektronische Vertrauensdienste (elektronische Signaturen, elektronische Siegel, Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Website-Authentifizierung) die Voraussetzungen schaffen, grenzüberschreitend mit demselben Rechtsstatus wie herkömmliche papiergestützte Verfahren anerkannt zu werden. Dieser Rechtsrahmen gilt seit 2016. Er ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, sichere digitale Transaktionen grenzübergreifend innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) durchzuführen.

Die Verordnung schuf zusätzlich das notwendige Vertrauen, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre eigenen nationalen notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme für den Zugang zu öffentlichen Diensten nutzen können und stellte beispielsweise sicher, dass elektronische Signaturen grenzüberschreitend funktionieren und den gleichen rechtlichen Wert haben wie handschriftliche Signaturen. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Verordnung einheitliche Definitionen für Technik und Verfahren liefert, auf die man sich grenzübergreifend verständigen kann. So findet sich beispielsweise die Bezeichnung „digitale Signatur“ kein einziges Mal in der Verordnung, da sie eine bestimmte Technik bezeichnet. Konsequenterweise wird von elektronischer Signatur gesprochen.

Durch die eIDAS-Verordnung konnte sich ein funktionierender europäischer Binnenmarkt für digitale Dienste entwickeln, dem alle Länder des EWR angehören. Das eIDAS-Ökosystem umfasst Mitte April 2024 242 aktive Anbieter qualifizierter Vertrauensdienste in 29 Ländern.¹ Wir sehen auch in Deutschland, dass in den letzten Jahren zunehmend mehr Anbieter aus dem Ausland erfolgreich aktiv sind. Der Markt funktioniert also grenzübergreifend – auch was die Zusammenarbeit der Anbieter der Vertrauensdienste untereinander, über Grenzen hinweg, betrifft.

¹ Quelle: Europäische Kommission eIDAS Dashboard, abgerufen 11.4.2024 [eIDAS Dashboard \(europa.eu\)](https://europa.eu/europa/eidas)

Die Bilanz ist jedoch gemischt: Zahlreiche EU-Länder haben noch kein System für elektronische Identitäten entwickelt, einige kämpfen – wie Deutschland – seit Jahren mit einer recht niedrigen Akzeptanz ihrer Systeme.

Es gibt einiges nachzubessern: Die Verordnung von 2014 basiert auf nationalen eID-Systemen, die unterschiedlichen Standards folgen. Sie fokussiert sich nur auf einen kleinen Teil des Bedarfs an elektronischer Identifizierung – den öffentlichen Sektor. Das erklärt auch die begrenzte Zahl von Attributen (Elemente personenbezogener Informationen), die verlässlich an Dritte weitergegeben werden können, was wiederum für einige Anwendungen in der privaten Wirtschaft nicht ausreicht. Sie enthält keinerlei Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, nationale Verfahren für die elektronische Identität zu entwickeln und mit denen anderer Mitgliedstaaten interoperabel zu machen. Ihre Inhalte werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert, weshalb es große Unterschiede in der Bewertung der Konformität von Lösungen zur digitalen Identitätsprüfung gibt. Das Potenzial der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung im Rahmen von eIDAS ist bei Weitem noch nicht ausgeschöpft.²

II) eIDAS 2.0 als Game Changer und die Wallet als neues Instrument für digitale Identitäten und Datenaustausch

Dieses Potenzial versucht die Novellierung der eIDAS-Verordnung, bekannt als eIDAS 2.0, nun zu heben. Sie markiert einen signifikanten Schritt in der Anpassung der Gesetzgebung an die rasant fortschreitende digitale Transformation. Die ursprüngliche eIDAS-Verordnung erfährt durch eIDAS 2.0 eine grundlegende Aktualisierung, die sich auf drei Hauptbereiche konzentriert:

Behebung von Schwachstellen: eIDAS 2.0 zielt darauf ab, die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste in Europa zu vereinheitlichen. Trotz bestehender länderübergreifender Normen und Anforderungen gibt es Inkonsistenzen in der Umsetzung zwischen den Mitgliedsstaaten. Durch die Aktualisierung sollen diese Diskrepanzen ausgeglichen werden, um elektronische Interaktionen zwischen Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden zu vereinfachen und sicherer zu machen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Schutz vor Betrug und Identitätsdiebstahl gelegt wird.

Erweiterung der Vertrauensdienste: Neben der Verbesserung der Sicherheitsaspekte erweitert eIDAS 2.0 das Spektrum der Vertrauensdienste über elektronische

² Weitere Quellen, die für diesen Text verwendet wurden:

EUR-Lex: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS), 3.6.21

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52021DC0290>

Europäisches Parlament - Think Tank - Updating the European digital identity framework, 15.1.24
[Updating the European digital identity framework | Think Tank | European Parliament \(europa.eu\)](https://www.europarl.europa.eu/think-tank/en/updates/2024/01/15/Updating-the-European-digital-identity-framework)

Signaturen, Siegel, Zeitstempel, Webseitenzertifikate und Einschreiben hinaus um elektronische Archivierung und Verwaltung von Fernsignaturherstellungseinheiten. Ein wesentliches neues Konzept ist die Einführung digitaler Nachweise in Form von sogenannten qualifizierten, attestierten Attributen (QEAs). Beispielsweise ist es damit möglich, spezifische Informationen aus Zeugnissen oder Dokumenten digital zu verwalten und bei Bedarf Dritten bereitzustellen. Dies bringt enorme Vorteile im Hinblick auf das Thema Datensparsamkeit mit sich, da nicht mehr wie bisher, komplette Dokumente wie bspw. der vollständige Führerschein, sondern lediglich die Information über eine spezifische Führerscheinklasse digital geteilt werden kann.

Einführung der ID-Wallet: Ein zentrales Element von eIDAS 2.0 ist die geplante Einführung einer digitalen Briefftasche (ID-Wallet), die es Privatpersonen und Unternehmen ermöglicht, ihre elektronische Identifikation zentral zu speichern und zu verwalten. Diese digitale Briefftasche soll den Zugriff auf Online-Dienste und die Durchführung elektronischer Transaktionen erleichtern, indem sie eine nahtlose Integration mit verschiedenen digitalen Plattformen ermöglicht und die bisherige Notwendigkeit mehrfacher Registrierungen und Identifizierungen eliminiert. Um die Akzeptanz und Nutzung der ID-Wallets zu fördern, muss die Wallet immer dann akzeptiert werden, wenn gesetzlich oder vertraglich eine starke Nutzerauthentifizierung vorgesehen ist. Auch Internetplattformen müssen die ID-Wallets anerkennen. Diese Schritte sollen die ID-Wallets zu einem integralen Bestandteil des digitalen Alltags in der EU machen. Zudem sollen Unternehmen von der vereinfachten Identifizierung profitieren, was Prozesse wie Bankkontoeröffnungen oder Hotel-Check-ins erleichtert. Auch im Behördenumfeld werden die ID-Wallets für Anwendungen wie Universitätsbewerbungen oder Steuererklärungen genutzt.

b) eIDAS 2.0 – Idee und geplante Umsetzung

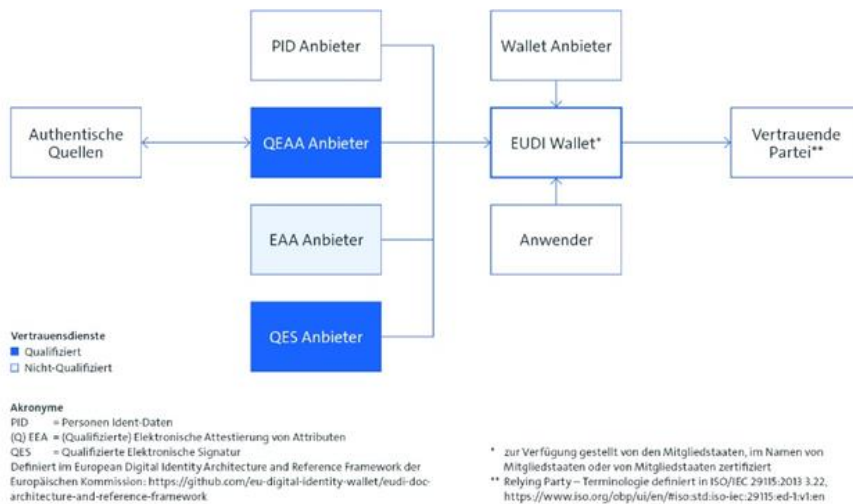
1) Die EUDI-Wallet zur Gestaltung digitaler Identitäten und zum Austausch verifizierter Daten

Bis 2027 plant die EU die Einführung eines solchen einheitlichen digitalen Identitätsnachweises. Sie enthält wichtige Identitätsdaten, Dokumente wie Führerscheine und Gesundheitszertifikate, wobei Nutzerinnen und Nutzer verbesserte Kontrolle über ihre Daten haben und selbst entscheiden können, welche Informationen sie für Online-Dienste freigeben möchten.

Die EUDI-Wallet wird zukünftig als zentrales Werkzeug europäischer Bürgerinnen und Bürger für den Zugang zu privaten und öffentlichen digitalen Dienstleistungen fungieren. Sie dient, wie bereits erläutert, als Instrument für den verifizierten Austausch von Daten zwischen Behörden, Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern. Diese Daten können sowohl Identitätsdaten (PID), als auch Nachweise wie Zeugnisse, Tickets, Meldebescheinigungen oder Fahrzeugpapiere sein, die verifizierbar digital übertragen werden können. Diese qualifizierten elektronischen Nachweise (QEAs) werden zusammen mit den PID-Daten des elektronischen Personalausweises in der Wallet gespeichert. Auch qualifizierte elektronische Signaturen (QES) können

über die Wallet ausgelöst werden. Die ursprünglichen Nachweise liegen dabei jeweils in der Obhut der ausgebenden Partei, also bspw. einer Hochschule oder dem Einwohnermeldeamt und werden bei Bedarf auf ihre Echtheit und den rechtmäßigen Besitz überprüft.

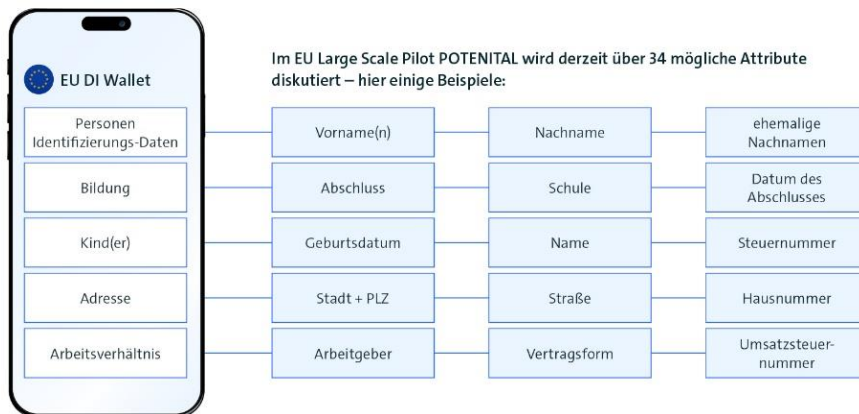
Die Beziehungen der einzelnen Akteure werden im folgenden Schaubild dargestellt:



Der Austausch von Identitätsdaten stellt eine zentrale Funktion der Wallet und eine der größten Neuerungen von eIDAS dar. Im **Verwaltungskontext** können sich Bürgerinnen und Bürger so gegenüber Regierungsstellen, Kommunalverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, die elektronische Dienstleistungen anbieten, digital ausweisen und z. B. elektronische Steuererklärungen oder Online-Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies soll sowohl national als auch grenzüberschreitend möglich sein – deutsche Staatsangehörige werden also in der Lage sein, sich im europäischen Ausland vollumfänglich für kurze oder längere Aufenthalte (inklusive eines Wohnortswechsels) ausweisen zu können.

Da die EUDI-Wallet (EUDIW) das Vertrauensniveau „hoch“ erfüllt, ist sie auch prädestiniert für den Einsatz im **Gesundheitsbereich**, inklusive der Verarbeitung und dem Zugang zu den besonders sensiblen Gesundheitsdaten. Dabei kann sie viele Funktionalitäten in der Telematikinfrastruktur (TI) abdecken und ist für spezielle Use Cases konfigurierbar. So lassen sich EUDI-Wallets für verschiedene Rollen, beispielsweise für Ärzte und Ärztinnen sowie Apothekerinnen und Apotheker, Krankenhäuser oder Versicherte einrichten und in diesem Kontext periodisch und anlassbezogen einsetzen. Weiterhin ist die EUDI auch als Applikation zur Verwaltung und Weitergabe von E-Rezepten und Impfbefreiungen konzipiert. Durch die Möglichkeit der Speicherung und Weitergabe von QEAs und EAs lassen sich außerdem alle hoheitlichen Nachweise, Registereinträge und Attribute wie Berufsattribute oder Gesundheitskarte digitalisieren. Wie diese Attribute künftig in der Wallet gespeichert

werden sollen, wird im europäischen Konsortium POTENTIAL, unter deutsch-französischer Führung, erprobt.³



Auch der private Bereich liefert eine große Bandbreite an Anwendungsfällen.

Im Tourismus werden ebenfalls die Speicherung und Weitergabe hoheitlicher PID-Daten durch den digitalen Reisepass sowie nicht-hoheitlicher Attribute wie Tickets, Hotelbuchungen etc. möglich sein. Das europäische Large Scale Pilot Projekt EWC forscht außerdem daran, wie die EUDIW auch bei Reisen ins außereuropäische Ausland interoperabel sein kann.⁴

Finanzinstitute reguliert eIDAS stärker, insbesondere in zwei Bereichen:

1. in der Kontoeröffnung: So müssen alle Finanzinstitute im Kontoeröffnungsprozess neben heute etablierten Verfahren wie dem Online-Ausweis, der Video- aber auch der Filial-Identifikation auch digitale Identitäten aus den jeweils zertifizierten Wallets akzeptieren. Auch dieser Anwendungsfall wird im europäischen Konsortium POTENTIAL erprobt.
2. in der sogenannten Strong Customer Authentication (SCA): Hierzu zählen unter anderem der Login, und auch die Transaktionsfreigabe im Zahlungsverkehr. Neben diesen verpflichtenden Anwendungsfällen bestehen in Finanzinstituten vielfältige weitere Möglichkeiten, hoheitliche, aber auch privatwirtschaftliche Identitätsnachweise sowohl im Sinne der Kundschaft, aber auch der Bank erfolgreich einzusetzen: Kreditprozesse erfordern z. B. das Einreichen von Gehaltsnachweisen, Fahrzeugdokumenten (Autokredit), notariellen Urkunden (Baufinanzierung) oder Geburtsurkunden (Minderjährigenkonten). Der Einsatz von digitalen Identitäten wird die Kundenerfahrung und Bankprozesse schneller, besser und sicherer machen.
Das europäische Konsortium NOBID testet in seinem Large Scale Pilot außerdem die Bezahlfunktion der EUDIW. Darin werden sowohl die Ausstellung von

³ Für mehr Informationen: [Potential - For European Digital Identity \(digital-identity-wallet.eu\)](https://potential.eu)

⁴ Für mehr Informationen: [Home - EUDI Wallet Consortium](https://www.eudiwallet.eu)

Bezahlmethoden in die Wallet durch das Finanzinstitut als auch das Bezahlen z. B. im Einzelhandel erprobt.⁵

Identitäten für juristische Personen

eIDAS 2.0 umfasst außer den Identitäten für natürliche Personen (PID) auch Identitäten für juristische Personen (ODI) nebst Personengesellschaften und freien Berufen. Persönliche Identitäten (PID) müssen im Wirtschaftskontext um Identitäten für Organisationen (ODI) erweitert werden. Im Anwendungsfall Vollmacht und Stellvertretung handeln persönliche Identitäten regelmäßig im Namen oder im Auftrag von Organisationsidentitäten. Ziel ist es, ein durchgängiges digitales Verfahren zu etablieren, das es dem Berufsstand und der Wirtschaft ermöglicht, ihren regulatorischen Verpflichtungen einfacher und kostengünstiger nachzukommen und gleichzeitig einen strukturierten Austausch von Daten und Informationen zu forcieren.

Mit der EUDI-Wallet können Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zukünftig auch Vollmachten an Berufstragende, z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, etc. geben. Diese setzen die Vollmacht gemeinsam mit den eigenen Personenidentifizierungsdaten gegenüber berechtigten Dritten ein und weisen eine Stellvertretung oder Vollmacht nach.

II) Die Rolle der Vertrauensdienste und ihre verbesserte Verankerung in einer europäischen Community (+ Use Case-Beispiele)

Eine der verpflichtenden Kernfunktionalitäten der EUDI-Wallet ist die Funktionalität zur Auslösung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) für natürliche Personen und des qualifizierten elektronischen Siegels (QSeal) für juristische Personen und Personengesellschaften. Hierbei sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Abbildung von QES und QSeal mit der EUDI-Wallet möglich. Einmal das QTSP-zentrische Modell, bei dem die EUDI-Wallet nur als Identifikations- und Authentisierungsmittels genutzt wird. Dieses hätte den Vorteil, dass bisherige Anwendungen und technische Integrationen von QES und QSeal weiterhin bestehen blieben. Zweitens möglich wäre ein Wallet-zentrisches-Modell, bei dem der gesamte Signaturprozess über die EUDI-Wallet abgewickelt wird. Vorteile hier sind die Stärkung der EUDI-Wallet und ein einheitlicher Prozess für den Nutzer. Die Mitgliedsstaatlichen können entscheiden, ob die QES- und QSeal-Funktionalität der EUDI-Wallet einem marktoffenen Modell mit vielen konkurrierenden QTSP oder einem monopolistischen Modell unterliegt. In Deutschland deutet sich bislang jedoch ein marktoffenes Modell an. Ferner sieht die eIDAS 2.0 eine Pflicht der Mitgliedsstaaten, eine mit der EUDI-Wallet kostenlose Bürgersignatur für natürliche Personen für die nichtkommerzielle Nutzung zu etablieren, vor. Durch die kostenlose Bürgersignatur sowie die mandatorische QES- und QSeal-Funktionalität der EUDI-Wallet werden die Verbreitung dieser eIDAS-Mittel gesteigert werden, Nutzungsbarrieren abgesenkt und Preise sinken. Dadurch wird es in Deutschland einfacher, QES und QSiegel zu nutzen,

⁵ Für mehr Informationen: [Welcome to the NOBID Consortium](#)

wodurch neue Anwendungsmöglichkeiten und Märkte entstehen. So sind auch Schriftformerfordernisse in der Praxis keine Hürden mehr.

Neuerungen gibt es auch bei den qualifizierten Webseitenzertifikaten (QWAC). Browser müssen diese durch eIDAS 2.0 nun akzeptieren und in verbraucherfreundlicher Art und Weise anzeigen. So können Unternehmen und Behörden Schnittstellen und ihre Webseiten mit QWAC absichern und somit transparent belegen, dass hinter dem Onlineauftritt eine verifizierte Identität steht, um so Risiken von Phishing und Desinformation entgegenzuwirken.

III) Konsequenzen für die Industrie durch Annahmepflichten der EUDI-Wallet

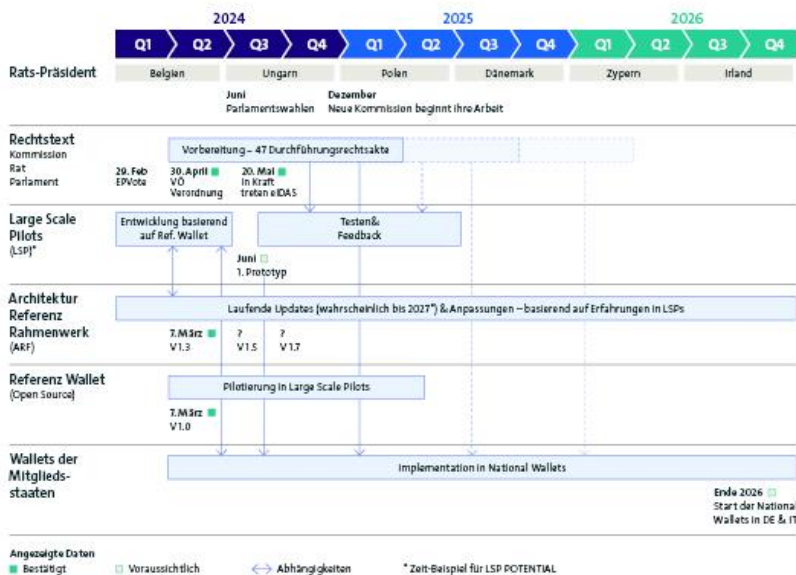
Auch für Unternehmen bringt die Einführung der EUDI-Wallet viele Vorteile mit sich. Es entsteht ein völlig neuer Kundenkontaktkanal, mit dem Unternehmen sicher mit ihren Kundinnen und Kunden interagieren können. Über die EUDI-Wallet werden die Identifizierung von Neukunden, der digitale Abschluss von Verträgen oder die Autorisierung von Vorgängen möglich. Die eIDAS-2-Verordnung und das dazugehörige technische Framework schaffen hierbei die Standards, die für Rechtssicherheit, Vertrauen und Akzeptanz sorgen. Gewisse Unternehmen werden sogar dazu verpflichtet, die EUDI-Wallet als Identifizierungs- oder Authentifizierungsmedium zu unterstützen (bspw. Banken).

Gleichzeitig haben Unternehmen unter Umständen die Möglichkeit, selbst Betreiber einer Wallet zu werden. Sei es, um Privatkunden einen zusätzlichen Mehrwertdienst anzubieten oder auch eigenen Mitarbeitern eine sogenannte Organisationswallet bereitzustellen, mit der interne Prozesse digitalisiert werden können.

Unternehmen können darüber hinaus selbst als Vertrauensdiensteanbieter auftreten, indem sie als Aussteller digitaler Nachweise (Issuer) agieren und die Echtheit dieser bestätigen. Neue Geschäftsmodelle sind damit möglich.

IV) Es geht schon direkt los: Roadmap und Durchführungsrechtsakte der EU

Nachdem im Mai nach der Abstimmung im Rat die Verordnung in Kraft getreten ist, begann unmittelbar die Umsetzungsphase in den europäischen Mitgliedsländern. Die folgende Grafik gibt eine detaillierte Übersicht, welchen Zeitplan die verschiedenen Stränge der eIDAS-Verordnung verfolgen:



Doch noch gibt es einige Aspekte von eIDAS, die definiert und final formuliert werden müssen. Die sogenannten Durchführungsrechtsakte, welche uniforme Rahmenbedingungen schaffen und somit eine einheitliche Umsetzung und Interoperabilität zwischen den Mitgliedsstaaten gewährleisten sollen, werden in zwei Phasen von 6 und 12 Monaten auf europäischer Ebene definiert. Einige, wenige Durchführungsrechtsakte im Bereich der Vertrauensdienste haben eine Frist von 24 Monaten. Im Rahmen der Novellierung wurden einige der bereits in eIDAS1 geregelten Durchführungsrechtsakte beibehalten, aktualisiert oder neu hinzugefügt. Untenstehend werden die neu in eIDAS2 ergänzten Durchführungsrechtsakte skizziert.

Die eIDAS2-Verordnung verpflichtet die Europäische Kommission (EK) innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Inkrafttreten zu verschiedenen Maßnahmen:

- Festlegung technischer und betrieblicher Spezifikationen für Services wie sichere Authentifizierung und Unterzeichnung durch QES, Anforderungen an Wallets und Bereitstellung von Validierungsmechanismen.
- Erlass einer Regelung für vertrauende Beteiligte, einschließlich Maßnahmen für einen gemeinsamen Authentifizierungsmechanismus zwischen Mitgliedsstaaten.
- Spezifikation einer Liste von Normen für die Zertifizierung von Wallets durch akkreditierte Stellen.

- Festlegung von Form und Verfahren für die Meldepflicht der Mitgliedsstaaten zur Bekanntgabe zertifizierter Wallets.
- Darlegung der Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung von Nutzenden bei Verwendung von elektronischen Identifizierungsmitteln und Wallets durch einen Durchführungsrechtsakt.
- Spezifizierung von technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren mit Mindestanforderungen für Systeme und Überprüfungsverfahren für qualifizierte elektronische Attribute unter Bezugnahme auf den Katalog der Attribute.

Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der eIDAS2-Verordnung ist die EK außerdem dazu angehalten:

- technische Spezifikationen und Kennnummern von Normen für die Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter zur Verwaltung qualifizierter Fernsignaturerstellungseinheiten festzulegen.
- Kennnummern von Normen für elektronische Archivierungsdienste festzusetzen, die nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erbracht werden dürfen, der Verfahren und Technologien verwendet, um die Vertrauenswürdigkeit des elektronischen Dokuments über den Zeitraum ihrer technologischen Geltung hinaus zu verlängern.

2 Das Potenzial von eIDAS 2.0 für unsere Digitalisierung in Deutschland und Europa

a) Wie wird eIDAS 2.0 die Prozesse hin zur Digitalisierung weiter transformieren?

Die Einführung von eIDAS 2.0 birgt signifikante Chancen für die Digitalisierung in Deutschland, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Effizienz und Nutzerfreundlichkeit digitaler Dienste. Hier sind einige der Schlüsselaspekte, durch die eIDAS 2.0 die Digitalisierung vorantreiben kann:

Verbesserte Sicherheit und Vertrauen: Durch die strengeren Sicherheitsstandards und die Einführung und Überarbeitung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter wird das Vertrauen in elektronische Transaktionen gestärkt. Dies ist entscheidend, um die Akzeptanz digitaler Lösungen sowohl bei Unternehmen als auch bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern zu erhöhen.

Vereinheitlichung digitaler Identitäten: Die ID-Wallet als zentrale Plattform zur Verwaltung digitaler Identitäten und Zertifikate vereinfacht den Zugriff auf und die Nutzung von Online-Diensten. Für deutsche Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bedeutet dies weniger Aufwand bei der digitalen Authentifizierung und somit eine höhere Effizienz im digitalen Alltag.

Förderung der grenzüberschreitenden Digitalisierung: eIDAS 2.0 erleichtert die Nutzung digitaler Dienste über Ländergrenzen hinweg innerhalb der EU. Dies öffnet deutsche Unternehmen für den europäischen Markt und fördert die Digitalisierung von Geschäftsprozessen auf internationaler Ebene.

Erweiterung digitaler Dienste: Mit der Erweiterung der Vertrauensdienste und der Einführung neuer Dienstleistungen eröffnen sich neue Möglichkeiten für die Entwicklung innovativer digitaler Anwendungen. Dies kann besonders in Sektoren wie dem Gesundheitswesen, der Finanzdienstleistung und der öffentlichen Verwaltung zu Effizienzsteigerungen führen.

Schutz vor Betrug und Identitätsdiebstahl: Die Verbesserungen in der Sicherheit und im Datenschutz verringern das Risiko von Betrug, Identitätsdiebstahl und reduziert das Risiko der Cyber-Kriminalität. Dies schafft ein sichereres digitales Umfeld, in dem sich sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen bewegen können.

Beschleunigung der digitalen Transformation: eIDAS 2.0 fördert die digitale Transformation von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, indem es einfache und sichere elektronische Identifizierungs- und Verifizierungsprozesse ermöglicht. Dadurch können digitale Prozesse schneller implementiert und genutzt werden, was die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit steigert.

Zugänglichkeit und Inklusion: Die ID-Wallet und die Erweiterung der Vertrauensdienste machen digitale Dienste zugänglicher und benutzerfreundlicher. Dies trägt dazu bei, die digitale Kluft zu verringern und sicherzustellen, dass alle Bevölkerungsgruppen von der Digitalisierung profitieren können.

b) Welche Chance bietet uns eIDAS 2.0, um digitale Selbstbestimmung zu organisieren?

eIDAS 2.0 fördert digitale Selbstbestimmung und Freiheit des Einzelnen und von Gruppen in persönlichen digitalen Lebenswelten. Menschen werden in die Lage versetzt, ihre persönlichen Attribute unter ihrer eigenen Kontrolle zu organisieren und erhalten Transparenz über die Verwendung ihrer Daten. Die Weitergabe von Informationen kann nur unter Zustimmung des Nutzers erfolgen und dies nicht durch pauschale pro forma-Bestätigungen, wie sie bei der Nutzung von Cookies oder bei der Akzeptanz von AGB umgesetzt sind.

Doch erst mit der Implementierung digitaler Wallets in konkrete Geschäftsvorfälle, mit Mechanismen zur selbstbestimmten Übernahme und Weitergabe persönlicher Daten, erhalten Einzelne ihre Rechte auf souveräne Mitbestimmung. Damit gehen auch etablierte datengestützte Geschäftsmodelle zu Ende und müssen durch neue Modelle

ersetzt werden, die die Nutzerschaft einbeziehen und mit ihr einvernehmlich verhandelt werden.

Eingeschränkt würde diese Freiheit allerdings durch die Notwendigkeit, die Echtheit der übermittelten Daten durch die annehmende Stelle (Verifier) beim Datenaussteller (Issuer) zu prüfen, ohne dass gewährleistet ist, dass keine Verbindung zwischen Nutzerdaten und den Diensten hergestellt werden kann, wie z. B. durch Zero Knowledge Proof vorgesehen ist. Es ist wichtig, dass Freiheit auf der Basis von Anonymität im digitalen Raum wirklich erreicht wird.

eIDAS 2.0 basiert in der technischen Architektur auf Designprinzipien, die demokratische Grundrechte per se verankern (Privacy-by-Design). Hinzu kommt, dass eIDAS 2.0 Nachhaltigkeit und Datenschutz miteinander verbindet, indem es Unternehmen zum datensparsamen Umgang mit Personendaten zwingt. So ist z. B. beim Online-Shopping mit Altersbeschränkung keine Preisgabe von privaten Daten erforderlich, weil über EUDI-Wallets kein Geburtsdatum übermittelt werden muss, sondern lediglich die Information „älter als 18 Jahre“. Damit unterstützt der Einsatz von EUDI-Wallets gleichzeitig Menschen, die als digitale Nutzerinnen und Nutzer selbst ihre Privatheit nicht ausreichend zu schützen vermögen.

In einem offenen Ökosystem wird es diverse Rollen und Lösungswege geben: Attestation bzw. Trust Services, Verifizierungsmittel und -dienstleister, eSignaturen, und so weiter. eIDAS 2.0 macht Unternehmen sowohl zu Datenausstellern (Issuer) als auch zu Datenkonsumenten (Data Using Service, Verifier). Ziel der eIDAS 2.0-Initiative ist es, dass die Wirtschaft und Behörden von den regulatorischen Vorgaben profitieren. Dabei ist zu bedenken, dass Märkte und Prozesse eher bereit sind, in dynamisch anpassbare technische Lösungen zu investieren. Letztendlich geht es für sie darum, steigende Anforderungen bei der Digitalisierung von Prozessen heute und zukünftig zu erfüllen, und dies in Verantwortungübernahme für ihre Geschäftspartner und ihre Kundschaft. Daher werden sich Data Ownership und Selbstbestimmung über eIDAS 2.0 nur durchsetzen, wenn für Privatwirtschaft und staatliche Organisationen attraktive Konditionen für flexible Prozessgestaltung und Geschäftsmodelle etabliert werden. Dazu bedarf es, dass etwaige Umsetzungshürden gezielt überwindbar werden, damit die Ziele der EU für demokratische, nachhaltige und digitale Gesellschaften schneller Wirklichkeit werden.

c) Welche Rahmenbedingungen braucht die eIDAS 2.0-Einführung, um die angestrebten Effekte für Unternehmen und die Gesellschaft zu erzielen?

Grundlegend für die Schaffung von Rahmenbedingungen ist die Etablierung einer Infrastruktur für digitale Identitäten. Die eIDAS-Werkzeuge haben das Potenzial, die Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung in Deutschland zu werden, müssen jedoch ganzheitlich gedacht werden.

Die Politik muss, um das Potenzial zu heben, dieses erst einmal erkennen. Damit einher gehen langfristige und umfangreiche Investitionsentscheidungen sowie eine Vision für digitale Identitäten, die in eine Strategie zur Umsetzung münden. Dazu zählt auch eine

Ende-zu-Ende-Digitalisierung in der Verwaltung. Prägnant ausgedrückt, muss eIDAS 2.0 vollumfänglich und in allen Facetten in das OZG 2.0 und die Registermodernisierung integriert werden.

Die Unternehmen, sowohl diejenigen, die direkt, als auch die, die indirekt von der eIDAS-Verordnungen betroffen sind, sind währenddessen dazu angehalten, sich frühzeitig mit den Auswirkungen von eIDAS auf ihre internen und externen Prozesse und Beziehungen zu beschäftigen.

Um die eIDAS-Werkzeuge in Deutschland flächendeckend zu etablieren, müssen auch Synergien zu anderen Gesetzen hergestellt werden. Positive Beispiele sind die ab dem 01. Januar 2025 verpflichtende Einführung elektronischer Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, die Einführung der dritten Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD3), die aktuellen Herausforderungen im Finanzbereich wie neuartige Betrugsrisiken adressiert, sowie eine neue EU-Geldwäscheverordnung, in der die eIDAS-Werkzeuge fest bei geldwäscherechtlich Verpflichteten und im Banken- und Finanzbereich verankert werden.

Glossar

NIS2 | Netz- und Informationssicherheit Richtlinie 2: EU-Richtlinie zur Verbesserung der Cybersicherheit in der EU.

TFEU | Treaty on the Functioning of the European Union: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Grundlegendes EU-Vertragswerk.

EUDI | European Digital Identity: Initiative zur Schaffung einer EU-weiten digitalen Identität.

EUDIW | European Digital Identity Wallet: Eine digitale Brieftasche zur Aufbewahrung einer EU-weiten digitalen Identität und Nachweisen (QEAA).

eIDAS | Electronic Identification, Authentication and Trust Services: EU-Verordnung zur elektronischen Identifikation und Vertrauensdiensten.

QEAA | Qualified Attestation of Attributes: Qualifizierte elektronische Nachweise.

QES | Qualified Electronic Signature: Qualifizierte elektronische Signatur, rechtsverbindlich und sicher.

QSeal | Qualified Electronic Seal: Qualifiziertes elektronisches Siegel, zur Gewährleistung der Herkunft und Unversehrtheit von Dokumenten.

QTSP | Qualified Trust Service Provider: Qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der bestimmte EU-Standards erfüllt.

SCA | Strong Customer Authentication: Starke Kundenauthentifizierung, erforderlich für sichere Online-Transaktionen.

PSD3 | Payment Services Directive 3: Überarbeitete EU-Richtlinie für Zahlungsdienste.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner/in

Clemens Schlepner | Referent Vertrauensdienste & Digitale Identitäten
T 030 27576-424 | c.schlepner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Identitäten
AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste

Autorinnen und Autoren

Dominik Deimel | comuny GmbH, Wiebke Drescher | ING, Christian Gericke | bitkasten GmbH, Franziska Granc | Nimbus Technologieberatung GmbH, Boris Lingl | Datev eG, Jörg Lenz | Namirial GmbH, Kathrin Lusser | IDnow GmbH, Philipp Roszkopp | Authada GmbH, Steffen Schwalm | msg, Andreas Wand | d-trust GmbH

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.